

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über Ortsbeiräte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte	Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte
<p>§ 1 Ortsbeirat</p> <p>(1) In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.</p>	<p>§ 1 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet. In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.</p> <p>(2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.</p>
<p>§ 2 Aufgaben und Rechte</p> <p>(1) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.</p> <p>(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Rechte</p> <p>(1) Der Ortsbeirat kann Die Beiräte können in allen den Ortsteil Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.</p> <p>(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in seinen ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.</p>

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.
- (3) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortsbeirat rückt ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag nach.
- (5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzmitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Ortsbeiratsmitglieder als Vertreter tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder der von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. **Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern.** Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil **Orts- bzw. Stadtteil** ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Mitglieder ~~des Ortsbeirats~~ **der Beiräte** werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. ~~Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.~~
- (3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.**
- ~~(3)~~ **(4)** Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder ~~des Ortsbeirates~~ **in einem Beirat** sein.
- ~~(4)~~ **(5)** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem ~~Ortsbeirat~~ **Beirat** rückt ein ~~Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag~~ **die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson** nach.
- ~~(5)~~ **(6)** Die durch Stadtratsbeschluss berufenen ~~Ersatzmitglieder~~ **Ersatzpersonen** der jeweiligen ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** können bei Verhinderung der ordentlichen ~~Ortsbeiratsmitglieder~~ **Mitglieder** als Vertreter*in tätig werden. Die ~~jeweils ersten Ersatzmitglieder~~ **Ersatzpersonen** der von den Fraktionen ~~benannten Ortsbeiräte~~ **Beiräte** erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

<p>§ 4 Vorsitzender</p> <p>(1) Der Ortsbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>§ 4 Vorsitzender</p> <p>(1) (1) Der Ortsbeirat jeweilige Beirat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen Stellvertreter und bis zu zwei Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>§ 5 Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindefassung.</p>	<p>§ 5 Ehrenamt Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat jeweiligen Beirat ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Beiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindefassung.</p>
<p>§ 6 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Ortsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.</p> <p>(2) Die im Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles bestimmtes Stadtratsmitglied.</p> <p>(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft den Ortsbeirat Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.</p> <p>(2) Die im Ortsteil Orts- bzw. Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles Orts- bzw. Stadtteils bestimmtes Stadtratsmitglied.</p> <p>(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>
<p>§ 7 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.</p>	<p>§ 7 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte Beiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.</p>

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft